



**Dieses Reglement wurde von den SP Frauen Aargau am 15. Mai 2014 verabschiedet und vom Parteirat am 23. August 2014 genehmigt.**

## **Reglement der SP Frauen Aargau**

### **Zweck der SP Frauen Aargau**

Art. 1 Die SP Frauen Aargau sind namentlich in folgenden Bereichen aktiv

- a.) engagieren sich in der inhaltlichen Arbeit zu Genderthemen (z.B. im Rahmen der Erstellung von eigenen Vernehmlassungsantworten),
- b.) betreiben Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c.) fördern den Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen den Frauen im ganzen Kanton,
- d.) unterstützen das Engagement der Frauen für alle Mandate,
- e.) begleiten die Arbeit von allen Frauen in Mandatspositionen,
- f.) pflegen die Zusammenarbeit intern und extern mit verschiedenen Organisationen und Einrichtungen im Bereich Gleichstellung/Gender,
- g.) betreiben Personalentwicklung und –förderung zugunsten der SP Frauen
- h.) setzen sich für Frauenanliegen ein

### **Organisation der SP Frauen Aargau**

Art 2 Das Präsidium der SP Frauen Aargau führt die Geschäfte der SP Frauen Aargau. Es wird dabei fachlich vom politischen Parteisekretariat nach dessen Möglichkeiten unterstützt.

Art 3 Die Frauenkonferenz ist das oberste Organ der SP Frauen Aargau.

Abs 1 Alle Frauen der Kantonalpartei sind antrags- und stimmberechtigt.

Abs 2 Die Aufgaben der Frauenkonferenz sind namentlich:

- a.) Wahl des Präsidiums der SP Frauen Aargau
- b.) Allfällige Wahl einer Kerngruppe der SP Frauen Aargau
- c.) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d.) Kenntnisnahme des Budgets
- e.) Wahl der zwei Mitglieder für den Parteirat der SP Kanton Aargau
- f.) Allfällige Wahl der sechs Delegierten für den Parteitag der SP Kanton Aargau (Allfällige Stellvertreterinnen oder bei ungenügender Anzahl Kandidatinnen werden durch das Präsidium oder die Kerngruppe bestimmt)
- g.) Beratung und Entscheid über die ihr von den Frauen unterbreiteten Anträge

Abs 3 Die Frauenkonferenz tritt ordentlicherweise jedes Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

Abs. 4 Das Datum der Frauenkonferenz ist mindestens 3 Monate vor der Konferenz durch Publikation in den Parteiorganen bekanntzugeben.

Abs. 5. Anträge sind bis fünf Wochen vor der Frauenkonferenz einzureichen

Abs. 6 Das definitive Programm mit den Anträgen ist den Frauen zwei Wochen vor der Frauenkonferenz zuzustellen

Abs 7. Das Präsidium ist verpflichtet, eine ausserordentliche Konferenz einzuberufen, wenn mindestens dreissig Frauen dies begehren. In diesem Fall können die Termine unter Artikel 3, Absatz 4 bis 6 kürzer angesetzt werden.



SP Frauen Aargau

### **Finanzen der SP Frauen Aargau**

Art 4 Die politische Arbeit der SP Frauen Aargau wird jährlich mit mindestens Fr. 6'000.- aus dem Budget der Kantonalpartei finanziert.

Art 5 Die Buchhaltung der SP Frauen Aargau wird von der Kantonalpartei geführt und von den Frauen an der Frauenkonferenz genehmigt. Die Revision wird durch die RevisorInnen der Kantonalpartei durchgeführt.

Art 6. Die Spesen des Präsidiums der SP Frauen Aargau, der Kerngruppe und der gewählten Delegierten für den Parteirat und den Parteitag gehen zu Lasten der SP Frauen Aargau. Bei Bedarf können auch den Beteiligten der Projektgruppen Reisespesen erstattet werden.